

Gemeinde Seefeld



Bebauungsplan „Leitenhöhe“

Gemarkung Hechendorf am Pilsensee

- ENTWURF -

vom 26.10.2021

Satzungspräambel

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN-VO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), diesen Bebauungsplan als

SATZUNG


A Planzeichnung

Siehe gesonderte Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

B Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Leitenhöhe“ besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen mit Hinweisen und Verfahrensvermerken sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches vollständig die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Bahnhof Hechendorf - Teil Nord“ in der Fassung vom 05.01.2000.



1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1  Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Zulässig sind nur Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO.
- 1.2 Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 z. B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, wobei je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaus) eine maximale Grundfläche von 300 m² nicht überschritten werden darf.
- 2.2 z. B. GRZ II 0,5 Grundflächenzahl II (GRZ II) als Höchstmaß (z. B. einschließlich Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)
Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche darf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu der in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ II) überschritten werden.
- 2.3 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, wobei das dritte Vollgeschoss nur im Dachgeschoss liegen darf (II + D).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

- 3.1 o offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- 3.2  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.3  Baugrenze
- 3.4 Abstandsflächen Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Bayer. Bauordnung in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind in Verbindung mit der am 01.02.2021 in Kraft getretenen „Satzung über abweichende

Maße der Abstandsflächentiefe von der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ der Gemeinde Seefeld zu beachten.

4. Anzahl der Wohneinheiten

Wohneinheiten Im Plangebiet dürfen je angefangener 125 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit umgesetzt werden, wobei je gesamtes Doppelhaus maximal vier Wohneinheiten zulässig sind.

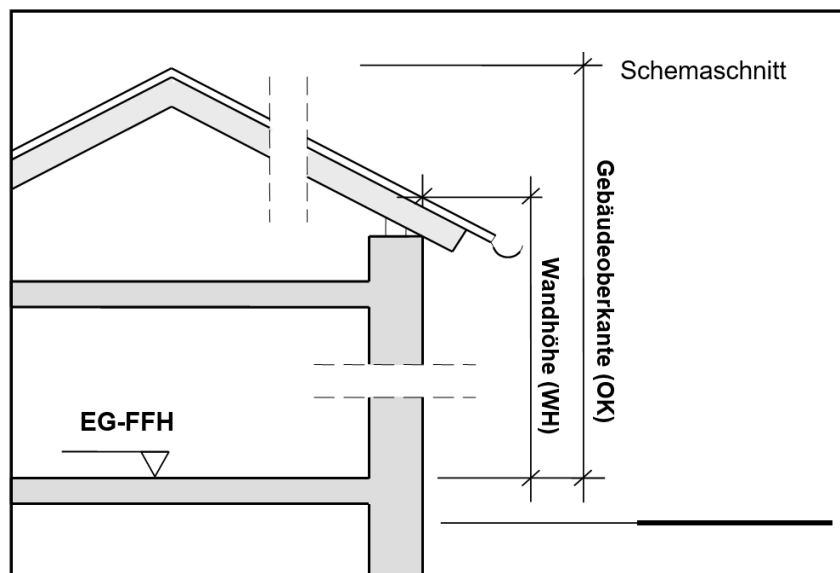
5. Höhenfestsetzungen

5.1 EG-FFH Die Oberkante der Erdgeschossfertigfußböden (EG-FFH) der im Plangebiet neu geplanten Gebäude darf maximal 0,50 m über dem natürlich vorhandenen Geländeniveau liegen. Für die Ermittlung maßgebend ist der am nächsten zur Leitenhöhe liegende Punkt des Gebäudegrundrisses, jeweils getrennt für das Hauptgebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte), für Garagen oder für Nebengebäude. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist eine nachprüfbare Bestandshöhenermittlung getrennt für den Bereich Hauptgebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte), Garage und Nebengebäude vorzulegen.

5.2 z. B. WH=6,5m Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß

5.3 z. B. OK=11,5m Gebäudeoberkante (OK) baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß

Die Wandhöhe (WH) bzw. Gebäudeoberkante (OK) bemessen sich von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EG-FFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (WH) bzw. bis zum oberen Abschluss des Gebäudes (OK). Bei Pultdächern wird die Wandhöhe an der niedrigeren Gebäudeseite gemessen.



6. Gestaltungsfestsetzungen

- 6.1 DN $\leq 45^\circ$ Die Gebäude im Plangebiet sind mit Flachdächern oder geneigten Dächern mit einer Dachneigung bis maximal 45° auszubilden. Bei einseitigen Pultdächern ist eine Dachneigung von maximal 15° zulässig.
- 6.2 Dacheindeckung Als Dacheindeckungsmaterial sind nur einfarbige (auch geflammte) Dachziegel oder Dachpfannen in den Farben ziegelrot bis rotbraun bzw. anthrazit bis grau zu verwenden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes Dach eine einheitliche Farbgebung erhält. Bei Pultdächern ist auch die Verwendung von Wellblech- / Aluminiumeindeckung in der vorgenannten Farbgebung zulässig. Bei Wintergärten und Pergolen sind auch Glasdächer zulässig. Flachdächer sind bis zu einer Neigung von 5° mit Dachbegrünung oder Photovoltaikmodulen auszubilden. Untergeordnete Bereiche dürfen auch als Dachterrassen ausgebildet werden.
- 6.3 Solaranlagen Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dachflächen sind zulässig, an Fassaden unzulässig.
- 6.4 Fassaden Die Fassaden der Gebäude im Plangebiet sind mit Putz oder Holzver-schalung auszuführen. Für gegenüber der Gesamtfläche der Fassade deutlich untergeordnete Flächen ($\leq 20\%$ der Gesamtfläche) ist auch die Verwendung von Naturstein möglich.
- 6.5 Einfriedungen Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,40 m über der Oberkante der angrenzenden Straßen- / Gehweghinterkante zulässig. Diese sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Metallzäune mit Hinterpflanzung auszuführen. Milchglaszäune, Betonwände bzw. gemauerte Einfriedungen, Gabionen und mit Kunststoffeinflechtungen versehene Metallzäune sind für alle Einfriedungen im Geltungsbereich generell unzulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind Sockel bis zu einer maximalen Höhe von 15 cm zulässig. Sonst ist durchgängig eine Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm einzuhalten.
- Vor Garagen- bzw. Stellplatzeinfahrten sind Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen nur dann zulässig, wenn ein Stauraum von 6,0 m zwischen Einfriedung und Grundstücksgrenze an der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben ist.

7. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- 7.1 Garagen/Stellplätze Tiefgaragen, Garagen, Carports sowie Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7.2 Nebengebäude Nebengebäude (z.B. Gartenhaus, Gartengerätehaus) sind je Baugrundstück bis zu einer Gesamtgrundfläche von 30 m² auch freistehend außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den Wert von 30 m² sind auch Nebenanlagen im Bauraum anzurechnen. Hiervon ausgenommen ist der Bereich des jeweiligen Vorgeleges zwischen der festgesetzten Baugrenze und dem Straßenraum der Leitenhöhe, wo Nebengebäude mit Ausnahme von Einhausungen für Abfallbehälter generell unzulässig sind.

7.3 Wertstoffbehälter Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen bzw. einzugrünen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

7.4 Beläge Die Befestigung von oberirdischen Stellplatzflächen und ihren Zufahrten ist mit wasserdurchlässigem Belag (Schotterrasen, Rasengittersteine, Großsteinpflaster mit Rasenfuge, etc.) auszuführen.

8. Verkehrsflächen

8.1  Öffentliche Verkehrsflächen

8.2  Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

8.3 G + R Geh- und Radweg

8.4 G Gehweg

8.5 P Parkplätze

8.6  Straßenbegrenzungslinie

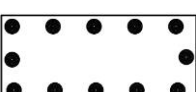
8.7  Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünordnung

9.1  Öffentliche Grünfläche

9.2  Private Grünfläche

9.3  Baum zu erhalten

9.4  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

9.5 Pflanzgebote Bei Neubebauung ist im Plangebiet auf den privaten Grundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen. Bei Doppelhausbebauung ist diese Vorgabe jeweils auf die gesamte überbaubare Grundstücksfläche (= gesamtes Doppelhaus) bezogen. Die Durchgrünung auf den privaten Grundstücken ist spätestens eine Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme eines neuen Wohngebäudes umzusetzen.

9.6 Artenliste

Bäume: Hochstamm, 3 x v., m.B., STU 18-20 cm

Acer platanoides – Spitzahorn

Acer campestre	–	Feldahorn
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Castanea sativa	–	Edelkastanie
Juglans regia	–	Walnuss
Prunus avium	–	Vogelkirsche
Prunus avium ‚Plena‘	–	gefüllt blühende Vogelkirsche
Quercus robur	–	Stiel-Eiche
Sorbus aria	–	Mehlbeere
Sorbus torminalis	–	Elsbeere
Sorbus aucuparia	–	Vogelbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde
Obstbäume in Sorten	–	Hochstamm (regionale Sorten)


Sträucher: verpflanzte Sträucher, H 100-150 cm

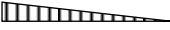
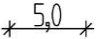
Corylus avellana	–	Hasel
Cornus mas	–	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	–	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	–	Weißdorn
Ligustrum vulgare		
‚Atrovirens‘	–	Schwarzgrüner Liguster
Salix caprea	–	Sal-Weide
Sambucus nigra	–	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	–	Gemeiner Schneeball

Exotisch wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken sind generell unzulässig.

- 9.7 Freiflächengestaltung Bei der Errichtung von Einzelhäusern und Doppelhäusern mit jeweils mehr als drei Wohneinheiten muss im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorgelegt werden.
- 9.8 Gehölzbestand Hinsichtlich des zu erhaltenden Gehölzbestandes ist die „Verordnung der Gemeinde Seefeld über den Schutz des Baumbestands (Baumschutzverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 9.9 Artenschutz Bei einem Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abriss Gebäude) sind die Gehölze bzw. Gebäude direkt vor der Rodung bzw. dem Abriss von einem anerkannten Fachgutachter auf Vorkommen von relevanten Arten (Fledermäuse, Vögel etc.) zu überprüfen. Bei Auffinden von Nestern, Quartieren oder Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist der Beginn der Baufeldräumung zu verschieben oder es sind einzelne Bäume später zu fällen bzw. Gebäudeteile später abzubrechen oder geeignete artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.




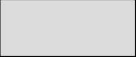
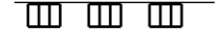
10. Sonstige Festsetzungen

- 10.1  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung
- 10.2 Leitungen Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

- 10.3 Werbeanlagen Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Schilder, die auf Beruf oder Gewerbe im Sinne des § 13 BauNVO hinweisen. Diese sind am Ort der Berufs- oder Gewerbeausübung nur in den Erdgeschosszonen, d. h. maximal bis zur Höhe der untersten Fensterunterkante des ersten Obergeschosses, mit einer Ansichtsfläche von maximal 0,50 m² je Gebäude zulässig.
- 10.4  Sichtfelder
Zur Sicherung ausreichender Sichtverhältnisse sind die in der Planzeichnung dargestellten Sichtfelder von sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über dem Fahrbahnrand (auch Anpflanzungen) ständig freizuhalten
- 10.5  Maßangabe in Metern
- 10.6 Aufschüttungen/Abgrabungen
Aufschüttungen des natürlichen Geländes sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig. Abgrabungen des natürlichen Geländes sind nur bis zu einer maximalen Tiefe von 0,20 m zulässig. Bei Zugängen zum Untergeschoss darf die maximale Abgrabungstiefe von 0,20 m auf einer Breite von maximal 2,20 m überschritten werden.

C Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches benachbarter, rechtsverbindlicher Bebauungspläne
- 1.3  Bestehende Grundstücksgrenze
- 1.4 809/1 Flurnummer
- 1.5  Bestehendes Gebäude
- 1.6  Grenze Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“

2. Hinweise durch Text

- 2.1 Denkmalschutz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne

- schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
- 2.2 Immissionsschutz Schutzbedürftige Räume von Wohnungen, Büros etc. innerhalb des Plangebietes sind so weit als möglich schienenabgewandt zu orientieren. Jede Einheit (Wohnung, Büro etc.) muss wenigstens über einen schienenabgewandten schutzbedürftigen Raum verfügen. Die Einhaltung der lärmimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung des gesamten umgebenden Schienen- und Straßenverkehrslärms anhand eines Schallgutachtens nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien in den nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren nachzuweisen.
- 2.3 Altlasten Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Starnberg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 2.4 Stellplätze Auf die gemeindliche „Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“, in der Fassung vom 25.01.2012, in Kraft getreten am 01.02.2012, wird hingewiesen.
- 2.5 Wasserwirtschaft Trink- und Löschwasserversorgung
Sämtliche Bauvorhaben sind vor der Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der AWA-Ammersee anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall gewährleistet sind.
- Abwasserbeseitigung
Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 19861 ff entsprechen. Der öffentlichen Entwässerungsanlage der AWA-Ammersee dürfen nur Schmutzwässer zugeführt werden. Dach- und Hofflächen sowie Zufahrten, Straßen und Parkplätze können nicht an die Kanalisationsanlage der AWA-Ammersee angeschlossen werden. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- Niederschlagswasserbeseitigung
Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern, sofern eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes gegeben ist und nachgewiesen werden kann. Bei nicht ausreichender Sickerfähigkeit des Untergrundes kann das anfallende Niederschlagswasser über die vorhandene Tagwasserkanalisation der Gemeinde Seefeld abgeleitet werden. Der Anschluss an den

gemeindlichen Tagwasserkanal ist bei der Gemeinde Seefeld zu beantragen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden, sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei, sofern die Anforderungen der NWFreiV und der TREN OG erfüllt sind. Eine Einleitung in oberirdische Gewässer hat unter Berücksichtigung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen.

Grundwasser, Hangschichtenwasser, wild abfließendes Wasser

Die Erkundung des Baugrundes bzgl. des Grundwasserflurabstandes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es wird empfohlen die Gebäude bis zur Geländeoberkante wasserdicht auszuführen und gegen drückendes, aufsteigendes und wild abfließendes Wasser sowie gegen Auftrieb zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Für Bauten im Grundwasserbereich und Bauwasserhaltungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Gewässerschutz

Maßnahmen im gesamten Plangebiet zur Vermeidung von Glätte im Winter durch Schnee, Eis, Reif oder Glatteis sind mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen, durchzuführen. Die Verwendung von Tausalzen ist (unter Ausnahme von besonderen witterungsbedingten Gefahrenlagen wie Blitzeis, Eisregen etc.) nicht zulässig. Auf die gemeindliche Verordnung zur „Sicherung der Gehbahnen im Winter“ in der Fassung vom 25.01.2006 wird verwiesen.

2.6 Normen

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Regelwerke können in der Gemeinde Seefeld, bei der auch der Bebauungsplan „Leitenhöhe“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden

Seefeld,

.....
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



D **Verfahrensvermerke**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in der Sitzung vom 09.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Leitenhöhe“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren wurden am 11.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Leitenhöhe“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Seefeld in der Sitzung am gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom um Abgabe einer Stellungnahme bis zum gebeten.

3. Die Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan „Leitenhöhe“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Ausgefertigt
Seefeld, den

.....
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Leitenhöhe“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Seefeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel

Seefeld, den

.....
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister